

gegenüber zu einer Alimentationsleistung verpflichtet sind. Dies ist aber nach dem st. gallischen Rechte zweifellos nicht der Fall; nach diesem sind die Kinder notharmen Eltern gegenüber direkt unterstützungspflichtig und greift die Versorgungspflicht der öffentlichen Armenpflege bloß subsidiär Platz. Daß die Entscheidung über Prinzip und Maß der Unterstützungspflicht nicht den Gerichten sondern den Armenbehörden zusteht, ändert hieran nichts.

5. Für die Bemessung des Quantitativen der Entschädigung ist nicht entscheidend, was der Verunglückte für den Unterhalt seiner Familie thatsächlich geleistet hat, sondern es kommt vielmehr darauf an, was zu leisten er rechtlich verpflichtet war und bei längerem Leben zu leisten verpflichtet gewesen wäre. Es kann also nicht einfach darauf abgestellt werden, daß der Getödtete zur Zeit seines Todes seinen ganzen, (auf circa 1200 Fr. per Jahr anzuschlagenden) Jahresverdienst seinem Vater zu Bestreitung der Kosten des gemeinsamen Haushaltes und des Unterhaltes der Familie überließ; sondern es kommt darauf an, inwiefern er hiezu rechtlich verpflichtet war. Dies wird auch von der Vorinstanz anerkannt. Dieselbe gelangt zu Zuerkennung einer Universalentschädigung von 2000 Fr., indem sie ausführt: Es komme dies bei dem Alter des Klägers einer kapitalisirten Leibrente von 181 Fr. 80 Cts. gleich. Diese Summe entspreche den vorliegenden Familien- und ökonomischen Verhältnissen und es sei damit der Auffassung der st. gallischen Administrativpraxis Rechnung getragen, welche einerseits bei Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen, die bisherigen Lebensgewohnheiten des Unterstützungsbedürftigen, andererseits die Leistungsfähigkeit des Unterstützungspflichtigen gebührend zu berücksichtigen pflege. Ein Abzug, sei es wegen Selbstverschuldens, sei es wegen Zufalls, sei nicht zu machen. Diesen Ausführungen der Vorinstanz kann insofern nicht beigetreten werden, als sie aussprechen, es sei ein Abzug wegen Zufalls nicht zu machen. Als zufällig im Sinne des Art. 5 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes erscheinen nämlich diejenigen Unfälle, welche nicht durch ein Verschulden des Betriebsunternehmers oder seiner Leute herbeigeführt worden sind. Die Haftpflicht des Betriebsunternehmers für diese Unfälle soll, da sie nicht auf Delikt oder Quasidelikt sondern lediglich auf exceptioneller, über das gemeine Recht hinausgehender Vorschrift des

Gesetzes beruht, nach dem Willen des Gesetzgebers quantitativ gemindert werden. Nun ist im vorliegenden Falle gar nicht behauptet und nicht festgestellt, daß der Unfall durch ein Verschulden des Beklagten oder seiner Leute verursacht worden sei und es muß derselbe daher als ein zufälliger erachtet werden. Allein wenn auch demgemäß nach Art. 5 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes ein Abzug an der Entschädigung zu machen ist, so ist doch das angefochtene Urtheil in seinem Dispositiv nicht abzuändern. Denn es dürfte doch im vorliegenden Falle die Unterstützung, welche der Verunglückte dem Kläger kraft gesetzlicher Verpflichtung geleistet hat und zu leisten ferner verpflichtet gewesen wäre, etwas höher anzuschlagen sein, als der Vorderrichter annimmt, zwar bei weitem nicht auf denjenigen Betrag, welchen der Getödtete zur Zeit seines Todes thatsächlich leistete, aber doch wohl auf über 200 Fr. per Jahr. Danach ist denn der dem Kläger durch Wegfall der Unterhaltspflicht entstandene wirkliche Schaden etwas höher anzuschlagen, als der Vorderrichter annimmt und es erscheint die von letztem ausgeworfene Entschädigungssumme von 2000 Fr. auch unter Berücksichtigung des wegen der Zufälligkeit des Unfalles zu machenden Abzuges, als den Verhältnissen angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen sein Bewenden.

114. Urtheil vom 30. Oktober 1891 in Sachen Schär
gegen Industriegesellschaft für Schappe.

A. Durch Urtheil vom 1. Oktober 1891 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Das erstinstanzliche Urtheil des Zivilgerichtes des Kantons Baselstadt vom 28. August 1891 ging dahin: Die Klage ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Das appellationsgerichtliche Urtheil sei aufzuheben und Beklagte zum Erfatze des dem Kläger durch seine Krankheit in der Zeit vom 24. Oktober 1890 bis 27. Juni 1891 entstandenen Schadens von 324 Fr. sammt Zins à 5% vom 28. Juni 1891 an zu verurtheilen; ebenso zu Bezahlung einer jährlichen Rente von 300 Fr. eventuell einer angemessenen Altersrentenschädigung für Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit vom 28. Juni 1891 an, in der Meinung, daß zu Gunsten beider Parteien ein Vorbehalt im Sinne des Art. 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes aufgenommen werde.

Dagegen beantragt der Anwalt der Beklagten, es sei das angefochtene Urtheil zu bestätigen, eventuell sei ein Vorbehalt zu Gunsten der Beklagten für den Fall der Besserung des Befindens des Klägers zu machen und sei die Sache zu Feststellung des gegenwärtigen Gesundheitszustandes des Klägers an die kantonale Instanz zurückzuweisen, jedenfalls sei eventuell die Entschädigung wegen Mitverschuldens des Klägers erheblich zu reduzieren.

In seiner Replik erklärt der klägerische Vertreter, er gehe mit dem Vertreter der Beklagten darin einig, daß eine Oberexpertise insbesondere über die Ursachen der Erkrankung des Klägers erhoben werde, worauf der Anwalt der Beklagten in seiner Duplik erwidert, er habe eventuell nicht hierüber sondern vielmehr über den gegenwärtigen Gesundheitszustand des Klägers eine Oberexpertise beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der 26 Jahre alte Kläger war bei der beklagten Industriegesellschaft für Schappe, zuletzt als Aufseher mit einem Lohn von 60 Fr. in vierzehn Tagen, angestellt. Er hatte die sogenannte elektrische Kontrollmaschine zu besorgen, bei welcher in zahlreichen kleinen Rapsen Quecksilber zur Verwendung kommt. Im Juni 1890 erkrankte er in Folge einer Quecksilbervergiftung und wurde in das Spital verbracht. Am 31. Juli 1890 wurde er als geheilt entlassen; es traten indeß später Rückfälle ein, welche wiederholte Spitalbehandlung (vom 10—27. September und 21. November bis 2. Dezember 1890) erforderten und es litt der Kläger

nach einem Zeugniß des Vorstehers der baslerischen Poliklinik vom 12. Juni 1891 damals immer noch an Quecksilbervergiftung. Bis zum 18. Oktober 1890 wurde ihm von der Beklagten sein voller früherer Lohn ausbezahlt. Von da an wurde er nicht mehr als Aufseher im Saale der sogenannten elektrischen Kontrollmaschine sondern anderweitig, gegen einen reduzierten Lohn von 45 Fr. für 14 Tage, beschäftigt; auf 27. Juni 1891 wurde ihm, da er Ausbezahlung der seit dem 18. Oktober 1890 eingetretenen Lohndifferenz verlangt hatte, seine Anstellung von der Beklagten gekündigt. Seither arbeitet er anderswo, anfänglich mit 20 Fr., jetzt mit 24 Fr. Wochenlohn. Festgestellt ist, daß der Kläger mehrfach aus dem nämlichen Glase, dessen er sich zum Reinigen des Quecksilbers bediente, den von zu Hause in die Fabrik mitgebrachten Wein getrunken hat. Wie die Vorinstanzen gestützt auf das eingeholte Gutachten des Physikus Dr. Sury thatsächlich feststellen, hat dieser Umstand, nicht (wie der Kläger behauptet hatte) das Einathmen von Quecksilberdünsten, die Vergiftung verursacht. Die Beklagte hat daher der auf Art. 3 des Fabrikhaftpflichtgesetzes begründeten Klage die Einwendung entgegengestellt, die Erkrankung des Klägers sei nicht erwiesenermaßen und ausschließlich durch den Betrieb ihrer Fabrik herbeigeführt worden, sondern durch Ursachen, die mit dem Fabrikbetriebe nicht zusammenhängen; der Kläger habe dieselbe selbst verschuldet. Der Kläger hat dem gegenüber geltend gemacht, es sei ihm ein besonderes Gefäß zum Reinigen des Quecksilbers von der Beklagten nicht zur Verfügung gestellt worden; er habe daher dafür das von zu Hause mitgebrachte Trinkglas verwendet, welches er übrigens stets sorgfältig gerreinigt habe. Die Gefährlichkeit des Quecksilbers sei ihm nicht bekannt gewesen und er sei auf dieselbe vom Direktor der beklagten Fabrik nicht aufmerksam gemacht worden.

2. Die verschiedenen Begehren der Klage beziehen sich auf Einen und denselben Anspruch. Der Streitwerth bemißt sich also nach dem zusammengerechneten Werthe der sämtlichen Begehren. Danach ist denn der gesetzliche Streitwerth gegeben. Denn der Kapitalwerth der vom Kläger auf unbestimmte Zeit, d. h. sofern nicht eine Besserung eintrete, auf Lebenszeit geforderten jährlichen Rente von 300 Fr. übersteigt, bei dem Alter des Klägers, für

sich allein den Betrag von 3000 Fr. Da die übrigen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz unzweifelhaft gegeben sind, so ist mithin das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent.

3. In der Sache selbst hat die Beklagte schon vor der zweiten kantonalen Instanz nicht mehr bestritten, daß ihre Industrie zu den gesundheitsgefährlichen im Sinne des Art. 3 des Fabrikhaftpflichtgesetzes und des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Dezember 1887 gehöre und daß sie daher für Berufskrankheiten ihrer Arbeiter und Angestellten in Gemäßheit des Art. 3 cit. verantwortlich sei. Gemäß Art. 14 des Fabrikhaftpflichtgesetzes wäre übrigens hierüber im Zweifelsfalle nicht vom Bundesgerichte sondern vom Bundesrathe zu entscheiden.

4. Die Vorinstanzen haben ausgesprochen, es könne dahingestellt bleiben, ob das Trinken von Wein aus dem unreinen Glase, wodurch die Vergiftung verursacht wurde, ein Umstand sei, der zum Betriebe der Fabrik gehöre, oder ob dies nicht der Fall sei; denn es liege jedenfalls darin ein so schweres Verschulden des Klägers, daß die Haftung der Beklagten schon aus diesem Grunde ausgeschlossen werden müsse. Eine nähere Begründung dieser Entscheidung ist nicht gegeben. Wird in erster Linie untersucht, ob der Kausalzusammenhang zwischen dem Betriebe der beklagten Fabrik und der Vergiftung bestehe, so ist dies zu verneinen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Genuß von Erfrischungen durch die Arbeiter in den Pausen des Fabrikbetriebes an sich nicht zum Fabrikbetriebe gehört und daher der Fabrikherr für Gesundheitsschädigungen nicht haftet, welche die Arbeiter dadurch sich zuziehen. Der Kausalzusammenhang einer derart entstandenen Gesundheitsschädigung mit dem Fabrikbetriebe ist nur dann gegeben, wenn der Genuß lediglich durch einen vom Fabrikherrn zu tretenden Betriebsvorgang gesundheitschädlich wurde. Dies ist nun hier nicht der Fall. Allerdings ist die Vergiftung die Folge davon, daß der Kläger das Glas, aus welchem er seinen Wein trank, im Betriebe der Fabrik, zum Reinigen von Quecksilber, verwendet hatte. Allein es ist nun nicht dargethan, daß diese Verwendung eines Trinkgefäßes zu Zwecken des Fabrikbetriebes zum ordnungsmäßigen Betriebe der beklagten Fabrik gehört habe

und nicht vielmehr als ein Akt individueller Willkür des Arbeiters erscheine. Nach den Verhältnissen des Fabrikbetriebes ist in der Regel nicht anzunehmen, daß die Arbeiter die ihnen zu Ausübung ihrer Verrichtungen nöthigen Geräthschaften, Gefäße u. mitzubringen haben, sondern es sind dieselben vom Fabrikherrn zu stellen. Es ist nun nicht dargethan, daß dies im vorliegenden Falle anders gewesen sei d. h. daß hier der Aufseher das zur Reinigung des Quecksilbers nöthige Gefäß selbst zu stellen gehabt habe und es nicht vielmehr von der Fabrikleitung zu verlangen hatte. Dieser Beweis aber lag, weil auf den zum Klagesfundament gehörigen Kausalzusammenhang zwischen Betrieb und Erkrankung bezüglich, dem Kläger ob.

5. Mangelt es demnach an dem Nachweise des Kausalzusammenhanges zwischen Fabrikbetrieb und Erkrankung, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob nicht die Klage auch wegen Selbstverschuldens des Verletzten abgewiesen werden müßte.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt sein Bewenden.

115. Urtheil vom 14. November 1891 in Sachen
Lustenberger gegen Fabrik Perlen.

A. Durch Urtheil vom 8. September 1891 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Beklagte sei gehalten, an Kläger zu bezahlen:

a. Eine einmalige Entschädigung von 3000 Fr. nebst Zins à 5% seit 14. Februar 1890.

b. An Verpflegungskostenvergütung 277 Fr. 50 Cts. nebst Zins seit 14. Februar 1890; mit der Mehrforderung sei der Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger und, seiner Weiter-